

Satzung des „Förderverein Heideschule Halle/Saale e.v.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Heideschule Halle/Saale“ und hat seinen Sitz in Halle/Saale.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die dafür erforderliche Ausgestaltung der Heideschule in Halle/Saale.

(2) Der Verein will der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schule dienen. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:

- a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- b) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
- c) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen,
- d) finanzielle Mittel zu sammeln zur Finanzierung der Ausgestaltung des Schulobjektes bzw. zur finanziellen Unterstützung von Schulveranstaltungen,
- e) die Grundschule Heideschule in der Öffentlichkeit besser darzustellen und
- f) bei der Schulverwaltung und anderen öffentlichen Stellen bei Stadt und Land auf Missstände aufmerksam zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitgliedes,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss,
- Streichen aus der Mitgliederliste und
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.

(6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(7) Verlässt ein Schulkind die Grundschule Heideschule vor Abschluss der 4. Klasse der Grundschule, so gilt § 4 Abs. 4 der Satzung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Beitragsjahr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist für ein Schuljahr bis zum Jahresende (31.12.) des neu begonnen Schuljahres zu entrichten. Das Beitragsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- b) den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- d) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes, ... usw.

(5) Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(6) An den Sitzungen des Vorstandes kann jeweils

- der/die Schulleiter/-in oder ein/-e von ihr/ihm bestellte/-r Vertreter/-in und

- die/der Vorsitzende/-r des Schullehrerates oder eine/ein bestellte/-r Vertreterin/Vertreter teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z.B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) mindestens einmal im Beitragsjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen,
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmungen verlangt.
- (6) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich, abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Fördervereins.

§ 9 Auflösung

- (1) Über den Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen dann mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heideschule, Im Falle deren Auflösung fällt es einer anderen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Einrichtung der freien Jugendhilfe zur weiteren Verwendung zu.
- (3) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf das Vereinskonto angelegt.

(4) Die vorstehende Satzung wurde am 18. November 2009 im Waldhotel, Otto-Kanning-Str. 57, 06120 Halle/Saale von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In der geänderten Fassung vom 27.01.2010

In der geänderten Fassung vom 12.10.2010